

Chorvertrag

zwischen

Maria Baron (geb. Khotyakova) ,

-im Folgenden: Chorleiterin-

und

.....

(Vorname, Name, Anschrift – der Eltern / gesetzl. Vertreter – bei Minderjährigen)

-im Folgenden: Eltern-

für

.....

(Vorname, Name, Geburtsdatum,
evtl. abw. Anschrift – des/der Chorsängers/in)

-im Folgenden: Chorsänger-

.....

(Vorname, Name, Geburtsdatum,
evtl. abw. Anschrift – des/der Chorsängers/in)

-im Folgenden: Chorsänger-

.....

(Vorname, Name, Geburtsdatum,
evtl. abw. Anschrift – des/der Chorsängers/in)

-im Folgenden: Chorsänger-

1. Chor / Gehörbildung

- (1) Die Chorleiterin führt die Chorproben der „Musikalischen Jugend Stephanus“ durch. Ab Kinderchor II unterrichtet sie die Chorsänger zusätzlich in Gehörbildung.
- (2) Die Proben werden außerhalb der bayerischen Schulferien regelmäßig wöchentlich einmal durchgeführt. Je nach Chorstufe dauert die Probe zwischen 45 und 90 Minuten.
Ein Chorjahr beginnt jeweils Mitte September und dauert 12 Monate.
Bei Bedarf kann die Chorleiterin zusätzliche Proben, gegebenenfalls auch in den Schulferien, ansetzen.
- (3) Die Einteilung der Gruppen für die Gehörbildung wird mit Eltern und Chorsänger besprochen. Die endgültige Entscheidung liegt jedoch im Ermessen der Chorleiterin.
- (4) Die Gehörbildung findet regelmäßig statt. Die Häufigkeit und die Länge des Unterrichts wird in Rücksprache mit Eltern und Chorsänger für jede Gruppe individuell festgelegt.
- (5) Für alle 5-Klässler, die die Schule gewechselt haben, besteht das Wahlrecht, wenn es erforderlich ist nur 14-tägig an den Chorproben teilzunehmen. Die Vergütung (Ziffer 5) bleibt unberührt.
- (6) Sonderregelungen (z.B. beim Einstieg unter dem Jahr) bei der Durchführung der Gehörbildung sind nach Absprache in Ausnahmefällen möglich.
- (7) Bei einem krankheitsbedingten Ausfall der Chorleiterin wird sie versuchen, einen Chorleiterersatz zu organisieren oder eine Ersatzprobe anzubieten. Ist beides nicht möglich, entfällt die Chorprobe ersatzlos und ohne Auswirkung auf die Vergütung.

2. Teilnahmeverpflichtung

Chorleiterin, Eltern und Chorsänger sind sich darin einig, dass eine Teilnahme an allen Unterrichtseinheiten und Proben entscheidend für den Erfolg der gesamten Chorarbeit ist und verpflichten sich daher, nach Möglichkeit Fehlzeiten zu vermeiden.

3. Pausieren

Ein Pausieren des Chorsängers ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, jedoch nur nach Absprache mit der Chorleiterin möglich. Bei einvernehmlicher Festlegung einer Pause gilt hinsichtlich der Vergütung Ziffer 5. (4).

4. Unterrichtsort

Der Unterricht findet in den Gemeinderäumen der Evang.-Luth. Stephanuskirche statt.

5. Vergütung

(1) Die Vergütung für die Chorteilnahme wird - unabhängig von den unterrichtsfreien Ferienzeiten - als Jahreshonorar mit 220 € inkl. MWSt berechnet.

Für das zweite Kind einer Familie beträgt die Vergütung 180 € inkl. MWSt. Das dritte Kind einer Familie kann kostenlos am Chor teilnehmen.

(2) Die Vergütung für die Gehörbildung ist zusätzlich zur Vergütung nach Absatz (1) zu bezahlen. Die Höhe der Vergütung ist abhängig von der Anzahl der an der Gehörbildung teilnehmenden Chorsänger. Der Stundensatz von 25 € inkl. MWSt wird gleichmäßig auf die Anzahl der Gruppenmitglieder verteilt.

Die Höhe der Vergütung wird jeweils von der Chorleiterin gesondert angefordert.

(3) Die Vergütung für die Chorteilnahme kann nach Wahl der Eltern bzw. des volljährigen Chorsängers

- jährlich (fällig am 1. Oktober eines Jahres),
- halbjährlich (fällig am 1. Oktober und am 1. April eines Jahres) oder
- vierteljährlich (fällig am 1. Oktober, 1. Januar, 1. April und 1. Juli eines Jahres)

im Voraus bezahlt werden.

(Auswahl bitte ankreuzen!)

(4) Vereinbaren die am Vertrag Beteiligten eine Pause des Chorsängers (Ziffer 3), ist für den Zeitraum des Pausierens keine Vergütung geschuldet.

(5) Noten und sonstige Materialien sind gegebenenfalls zusätzlich zu bezahlen. Die Räumlichkeiten werden von der Kirchengemeinde kostenfrei zur Verfügung gestellt.

(6) Bei Zahlungsverzug mit der vereinbarten Vergütung fällt mit der dritten Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 15 € an.

(7) Die zu entrichtenden Beträge sind auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Maria Khotyakova (Name ist noch nicht geändert)

Geldinstitut: Stadtparkasse München

IBAN: DE43 7015 0000 0057 1250 23

BIC: SSKMDEMM

Als Verwendungszweck ist für die Chorteilnahme der Name und Vorname des Chorsängers und die Bezeichnung „Chorteilnahme“ anzugeben.

Als Verwendungszweck ist für die Gehörbildung der Name und Vorname des Chorsängers, die Bezeichnung „Gehörbildung“ und der Zeitraum anzugeben.

6. Künstlerische Leitung

Die Chorleiterin hat die alleinige und ausschließliche künstlerische Leitung. Sie bestimmt das Repertoire, den Probenumfang, den Probenplan (diesen in Rücksprache mit den Eltern bzw. volljährigen Chorsängern) und die Gestaltung der Konzerte und Veranstaltungen.

7. Haftung

- (1) Die Eltern bzw. volljährigen Chorsänger verpflichten sich hiermit persönlich gegenüber der Chorleiterin, diese – unabhängig von den Beschränkungen des § 828 BGB – von ihrer etwaigen Haftung für Schäden, die der Chorsänger im Zusammenhang mit der Teilnahme am Chor bzw. der Gehörbildung verursacht, gegenüber Dritten freizustellen, soweit die Chorleiterin im jeweils konkreten Fall ihrer Aufsichtspflicht genügt hat.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Kündigung

- (1) Die Eltern bzw. der volljährige Chorsänger können den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende kündigen.
- (2) Die Chorleiterin kann den Vertrag kündigen, wenn trotz dreimaliger Abmahnung
 - der Chorsänger ohne Vereinbarung des Pausierens (Ziffer 3.) dem Unterricht fern bleibt,
 - der Chorsänger zu viele Fehlzeiten aufweist,
 - der Chorsänger zu wenig Engagement zeigtund dadurch nach dem Ermessen der Chorleiterin die Chorarbeit zu stark beeinträchtigt wird.
- (3) Die Chorleiterin kann den Unterrichtsvertrag ferner bei Zahlungsverzug mit der nach Ziffer 5 geschuldeten Vergütung nach drei erfolglosen Mahnungen kündigen.
- (4) Bei Beendigung des Vertrages wird die Vergütung zeitanteilig berechnet. Etwaige Guthaben werden erstattet.

9. Chorordnung

Eltern und Chorsänger erklären, die Chorordnung erhalten zu haben und erkennen diese hiermit an.

10. Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand ist München.
- (2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (3) Sollte der vorliegende Vertrag oder Teile davon unwirksam sein oder werden, bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die unwirksamen Regelungen werden durch rechtswirksame ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommen. Gleiches gilt für den Fall von Regelungslücken.

München, den

München, den

.....
(Eltern / volljähriger Chorsänger)

.....
(Maria Baron, geb. Khotyakova)

Chorordnung für die „Musikalische Jugend Stephanus“

1) Die Anmeldung zum Chor der „Musikalischen Jugend Stephanus“ ist erfolgt, wenn beide Seiten den Chorvertrag unterschrieben haben. Danach ist es aus organisatorischen Gründen erforderlich, der Chorleiterin die Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Eltern bzw. des/der volljährigen Chorsängers/in mitzuteilen.

2) Die Eltern minderjähriger Chorsänger/innen bzw. die volljährigen Chorsänger/innen müssen sich über die Auftrittstermine des vorliegenden Schuljahres informieren und sie fest einplanen. Diese Termine werden an alle Eltern und Chorsänger/innen per E-Mail verschickt.

3) Das Fehlen bei einem der Auftritte der Chöre (Konzerte, Gottesdienste, Reisen) ist nur ausnahmsweise möglich. Sollte die Teilnahme nicht möglich sein, muss die Chorleiterin darüber rechtzeitig im Voraus (spätestens ein Monat im Vorfeld, es sei denn, es ist etwas Unerwartetes passiert) informiert werden.

4) Die Chorsänger/innen dürfen bei den Proben fehlen, wenn:

- sie krank sind,
- bei Minderjährigen: die Eltern krank sind und niemand das Kind zur Probe bringen kann
- wenn der/die Chorsänger/in selbst Geburtstag hat (Die Einladungen zum Geburtstag anderer Kinder sind kein Grund zum Fehlen.)
- wenn eine Sondervereinbarung vorliegt (betrifft vor allem das JugendVokalEnsemble)

Die Chorleiterin muss rechtzeitig über das Fehlen und den Grund des Fehlens informiert werden.

Sollte der/die Chorsänger/in aus einem anderen Grund zur Probe nicht kommen können, bedarf es einer Klärung und der Vereinbarung mit der Chorleiterin.

5) Da die ganze Korrespondenz hauptsächlich per E-Mail passiert, müssen die E-Mails regelmäßig überprüft, **einzeln** bestätigt oder beantwortet werden.